

Die letzten Dinge regeln

Die Nachteile des Berliner Testaments

Der Bundesfinanzhof bestätigt, dass die spezielle Testamentsform nicht nur Vorteile bringt

Das Berliner Testament ist eine sehr beliebte Form der Testamentsgestaltung unter Ehepartnern in Deutschland, erläutert die Münchner Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry. Zwei Drittel der errichteten Testamente sind Berliner Testamente. Es ermöglicht Ehegatten, sich gegenseitig als Alleinerben einzusetzen und erst nach dem Tod des länger lebenden Ehepartners das Vermögen an die Schlusserben, üblicherweise die Kinder, weiterzugeben.

Diese Konstruktion ist so beliebt, weil sie dem Wunsch vieler Ehepaare entgegenkommt. Sie zielt darauf ab, den überlebenden Ehegatten zu versorgen und finanziell abzusichern. Ergänzt wird das im Testament meist durch eine sogenannte Jastrowsche Klausel. Eine Strafklausel, die bedeutet, dass ein Kind, welches beim Erbfall des ersten Elternteils den Pflichtteil fordert, auch beim zweiten Erbfall nur den Pflichtteil bekommt. Häufig erhält dann das Kind, das den Pflichtteil nicht geltend macht, beim Tod des erstversterbenden Elternteils ein Vermächtnis in Höhe des gesetzlichen Erbteils, das aber erst nach dem Tod des Letztversterbenden fällig ist.

Diese Konstruktion soll sicherstellen, dass der überlebende Partner nicht durch Erb- oder Pflichtteilsansprüche Dritter, meist der Kinder, in eine finanziell schwierige Lage gerät. In vielen Fällen dient das Testament dazu, den nahtlosen Übergang des Familienvermögens an die nächste Generation zu erleichtern, ohne den überlebenden Ehegatten zu benachteiligen.

Nachteil dieser Regelung ist allerdings der Verfall der Steuerfreibeträge: Grundsätzlich können beide Elternteile jedem Kind Vermögen vererben und dabei jeder von ihnen einen Steuerfreibetrag von 400000 Euro je Kind ausnutzen. Ehegatten haben einen Steuerfreibetrag von 500000 Euro. Beim Berliner Testament wird der Steuerfreibetrag für ein Kind beim Tode des Erstversterbenden nicht genutzt, sondern verfällt. Er wird



Die spezielle Form des Berliner Testaments bringt nicht nur Vorteile. Eine individuelle juristische Beratung kann helfen, aufzuklären und Lösungen vorzuschlagen. Symbolfoto: ccvision

quasi verschenkt. Liegt der Vermögenswert des Erstversterbenden über 500000 Euro, so muss der Ehegatte Steuern zahlen. Von der Steuer befreit ist er nur, wenn der Vermögenswert im selbstbewohnten Heim liegt und der Ehegatte dies 10 Jahre selbst weiter bewohnt. Die Kinder müssen dann, wenn sie erben, für dasselbe Vermögen Steuern bezahlen, ohne den Steuerfreibetrag im ersten Erbfall genutzt zu haben. Besonders bitter ist dies, wenn Ehegatten kurz hintereinander, zum Beispiel bei einem Autounfall versterben.

In einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH), AZ: II R34/20, veröffentlicht am 27. Februar diesen Jahres, wurde diese steuerliche Benachteiligung leider bestätigt, so die Erbrechtsexpertin Renate Maltry.

Im vom BFH entschiedenen Fall enthielt das Berliner Testament eine sogenannte Jastrowsche Klausel. Zwei der enterbten Kinder machten den Pflichtteil nach dem Tod des erstversterbenden Vaters geltend. Das „brave“ Kind sollte beim Tod des Vaters ein Vermächtnis in Höhe seines Erbes erhalten, das aber erst nach dem zweiten Erbfall, also nach dem Tod der Mutter fällig ist. Der BFH hat nun bestätigt, dass für dieses Vermächtnis der Freibetrag vom Erstversterbenden, also dem Vater, nicht ausgenutzt werden kann. Das Vermächtnis

muss beim Tod des Letztversterbenden, der Mutter, als von ihr stammend versteuert werden. Damit entfällt die Geltendmachung des Steuerfreibetrages beim Tod des erstversterbenden Elternteils. Somit unterliegt der Wert des Vermächtnisses laut BFH der zweimaligen Besteuerung.

Selbst dem Gedanken, das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit bereits beim Tod des Vaters abzuziehen, ist der BFH nicht gefolgt. Das Vermächtnis kann jedoch als Nachlassverbindlichkeit im zweiten Todesfall, also bei der Mutter abgezogen werden.

Das „brave“ Kind steht demnach im zweiten Erbfall vor der Herausforderung, das Erbe erneut zu versteuern. Dies hat bedeutende Konsequenzen für die Erben, in der Regel die Kinder. Dasjenige Kind, welches im ersten Erbfall Rücksicht nimmt, und dem überlebenden Elternteil beisteht, den Lebensstandard aufrechtzuerhalten, wird im Endeffekt mit höheren steuerlichen Belastungen konfrontiert. Zudem hat es häufig auch wegen der Steuerprogression Nachteile. Der Steuertarif steigt nämlich gemäß § 19 EStG mit der Bemessungsgrundlage. Wenn von jedem Elternteil ein geringerer

Betrag erbt wird, dann wird in einer niedrigeren Progression versteuert, als wenn vom Letztversterbenden in einer hohen Progression versteuert wird.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes wirft wichtige Fragen hinsichtlich der Gerechtigkeit und der steuerlichen Folgen des Berliner Testaments auf. Familien, die ein Berliner Testament erwägen oder bereits umgesetzt haben, sollten sich der potenziellen finanziellen Folgen bewusst sein und möglicherweise ihre Erb- und Steuerplanung überdenken. Mit einer richtigen Gestaltung des Testaments kann man den überlebenden Ehegatten absichern, die Steuerfreibeträge für jedes Kind nutzen und somit einem derartigen Nachteil entgegenwirken.

Eine individuelle juristische Beratung kann helfen, eine Lösung zu finden, die sowohl den Lebensstandard des überlebenden Ehegatten sichert, als auch die finanziellen Interessen der Kinder wahrt.

Weitere Informationen:

Renate Maltry
Rechtsanwältin,
Fachanwältin Erbrecht, Zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin ZentUma, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT

Streit vermeiden

Um Unstimmigkeiten beim Erbe zu umgehen, sollte man alles früh genug regeln

Erbschaften bergen ein nicht zu unterschätzendes Streitpotenzial. Das zeigt eine Yougov-Umfrage im Auftrag der Deutschen Bank. Demnach kann jeder fünfte Erbe vom Streit um den Nachlass berichten. Mit zunehmendem Wert der Erbschaft nimmt das Risiko zu. Werden 50000 Euro und mehr vererbt, kommt es laut Umfrage sogar bei etwa jeder vierten Erbschaft zu Auseinandersetzungen.

Als Auslöser der Konflikte geben die Befragten besonders häufig an, dass Einzelne sich benachteiligt fühlen, aber auch die Tatsache, dass zu Lebzeiten nicht über das Erbe gesprochen wurde sowie die Problematik, eine Erbengemeinschaft aufzulösen. Immerhin 18 Prozent der Be-

fragten gaben an, dass der Streit aus einem fehlenden letzten Willen resultiert.

Dabei ist es genau das, was vielen Auseinandersetzungen bei Erbschaften vorbeugen könnte – wenn Erblasser rechtzeitig vorsorgen, zum Beispiel in Form eines Testaments oder Erbvertrags. Darin könnten Erblasser detailliert festhalten, wer was aus dem Nachlass bekommen soll, sagt Rechtsanwältin Stephanie Herzog, die auch dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein angehört. Frühzeitig mit den potenziellen Erben über den Nachlass und das Testament zu reden und entsprechende Regelungen zu treffen, ist nicht nur bei großen Vermögen von Vorteil.

Auch wenn es um alte Familienerbstücke mit hohem emotionalem Wert geht, könnten klare Vereinbarungen den Streitereien die Grundlage entziehen, bevor sie überhaupt aufkommen. (dpa/tmn)

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
NOTFALL
KRAANKHEIT
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984



Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN



Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKW's von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten



GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80



KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

Lernen Sie uns besser kennen:

www.kartalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:

089 – 64 24 86 80



„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk



St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema:

„Die letzten Dinge regeln“ erscheint am 24. April 2024

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml Tel. 089/23 77-33 26
E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

Abendzeitung